



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	078-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.232
Eingereicht am:	06.05.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	815/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Für den Erhalt der chirurgischen Abteilung im Spital Zweisimmen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Verwaltungsrat der Spital STS AG den Auftrag zu erteilen, die chirurgische Abteilung im Spital Zweisimmen aufrechtzuerhalten;
2. dem Verwaltungsrat der Spital STS AG den Auftrag zu erteilen, im künftigen Betriebskonzept des Spitals Zweisimmen sicherzustellen, dass im Vergleich zur Situation vor Inkrafttreten des neuen Betriebskonzepts kein Leistungsabbau erfolgt (Erhalt des Status quo);
3. zum Erhalt der chirurgischen Abteilung im Spital Zweisimmen eine kantonale Defizitgarantie für die betreffenden Leistungen sicherzustellen, sofern kein alternatives Finanzierungskonzept gefunden wird;
4. allfällige Bestrebungen regionaler Partner für die Gründung einer Genossenschaft für die finanzielle Beteiligung der Spitalversorgung Oberland-West zu unterstützen;
5. ein Pilotprojekt für die Sicherstellung der Spitalversorgung Chirurgie im Spital Zweisimmen zu lancieren.

Begründung:

Die chirurgische Abteilung des Spitals Zweisimmen soll im Herbst 2025 geschlossen werden. Damit werden in Zweisimmen künftig keine Operationen mehr durchgeführt. Dies bedeutet den Anfang vom Ende des Spitals Zweisimmen und darf nicht akzeptiert werden.

Nach der ruckartigen Schliessung der Geburtsabteilung in Frutigen, ist die Schliessung der Chirurgie im Spital Zweisimmen innert kürzester Zeit die zweite Hiobsbotschaft für die Gesundheitsversorgung im Berner Oberland. Die Antwort auf Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum darf jedoch nicht immer lauten, Leistungen abzubauen und Abteilungen oder gar ganze Spitäler zu schliessen. Stattdessen müssen alternative Finanzierungsformen und attraktive Rahmenbedingungen für qualifiziertes Fachpersonal gefunden werden.

Auf dem Papier bekennt sich die Spital STS AG zwar zum Weiterbetrieb des Spitals Zweisimmen als Akutspital mit 24h-Notfalldienst. Damit wird einem wichtigen Anliegen der Region entsprochen, dass die regionale Notfallversorgung für die einheimische Bevölkerung und die Gäste weiterhin gewährleistet ist und sogar ausgebaut werden soll. Positiv ist auch, dass die stationäre medizinische Versorgung beibehalten wird.

Es ist jedoch inakzeptabel, dass im neuen Betriebskonzept vorgesehen ist, die chirurgische Abteilung zu schliessen. Ohne Chirurgie wird die gesamte Region geschwächt, und es entsteht eine grosse Versorgungslücke – auch sind wichtige Arbeitsplätze betroffen. Mit diesem Entscheid kommt die Spital STS AG einem weiteren Anliegen aus der Bevölkerung nicht nach. Noch im Juli 2024 wollte die Spital STS AG die «bedarfsgerechte Operationstätigkeit» sicherstellen – nur, um einige Monate später zu verkünden, dass in Zweisimmen künftig keine Operationen mehr durchgeführt werden. Der aktuelle Aufschrei in der Bevölkerung ist gut nachvollziehbar, zumal diese nicht aus erster Hand informiert wurde. Für die Bevölkerung bestand keine Möglichkeit, das Betriebskonzept im Detail zu analysieren und den Verantwortlichen diesbezüglich direkt Fragen stellen zu können. Stattdessen wurden die Mitarbeiter des Spitals, die politischen Vertreter der Region sowie die gesamte Bevölkerung lediglich via Medienmitteilung und teilweise in Form einer vorgängigen, nicht öffentlichen Orientierungssitzung für einen eingeschränkten Teilnehmerkreis orientiert.

Die vorliegende Motion entstand aufgrund von Petitionen (online wie auch physisch) zum Erhalt der chirurgischen Abteilung im Spital Zweisimmen, die innert kürzester Zeit mehrere tausend Unterschriften erhielten. So unterschrieben beispielsweise auf www.act.campax.org über 7000 Personen in nur sieben Tagen und forderten den Regierungsrat sowie den Verwaltungsrat der STS AG auf, die Chirurgie in Zweisimmen aufrechtzuerhalten. Es ist offensichtlich, dass die Bevölkerung im ländlichen Raum keinen weiteren Abbau der Grundversorgung tolerieren kann und will. Die lancierte Petition spiegelt die Befindlichkeit der Bevölkerung wider. Das ist per se gut und wichtig. Ob und wie der Regierungsrat auf die Petition reagieren wird, ist jedoch offen und kann unter Umständen mehrere Monate dauern. Deshalb braucht es nun weitere politische Massnahmen, um zu einer raschen, für die Region passenden Lösung und damit dem Erhalt der Chirurgie im Spital Zweisimmen zu gelangen.

In der vorliegenden Motion werden deshalb gleich mehrere Massnahmen vorgeschlagen, um die Chirurgie im Spital Zweisimmen zu erhalten und den angedachten Leistungsabbau zu verhindern. Um den Spitalstandort Zweisimmen zu stärken und auch die chirurgische Abteilung für Fachpersonal attraktiver zu gestalten, wäre es beispielsweise ein Ansatz, einfache Operationen von Thun nach Zweisimmen zu verlegen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Projekt des neuen Betriebskonzepts des Spitals Zweisimmen soll gemäss Information des Verwaltungsrats der Spital STS AG bis Ende Juni 2025 abgeschlossen werden. Die Detailumsetzung und damit die effektive Schliessung der chirurgischen Abteilung soll schliesslich im Herbst 2025, genauer ab Oktober, erfolgen. Damit der Grosse Rat noch rechtzeitig intervenieren kann, ist die Motion als dringlich zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV¹). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Planung von Versorgungsleistungen (Art. 6 SpVG²) und die Sicherstellung der Versorgung liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates (Art. 12 SpVG).

Im Jahr 2012 trat das revidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG)³ in Kraft, das die dual-fixe Spitalfinanzierung einführt. Mit dieser tragen die Kantone mindestens 55 Prozent und die Krankenversicherer maximal 45 Prozent der Kosten einer Spitalbehandlung. Weiter wurden neu stationäre akutsomatische Leistungen durch Fallpauschalen (SwissDRG) vergütet, welche die Betriebs- und Investitionskosten der Spitäler abdecken sollen. Die KVG-Revision hatte zum Ziel, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zu reduzieren sowie die Transparenz, Qualität und ökonomische Effizienz zu steigern⁴.

Seit der neuen Spitalfinanzierung betreibt der Kanton Bern für die stationäre Versorgung keine Investitions- und Strukturplanung mehr. Die KVG-Revision löste die bisherige Bewilligung, respektive Finanzierung der Investitionen der Spitäler durch den Kanton ab. Stattdessen stellt der Kanton durch die Vergabe von Leistungsaufträgen auf den Spitallisten auf Basis der Versorgungsplanung die Leistungen sicher (Art. 6 SpVG). Der Kanton Bern kann die Spitalstrukturen nur indirekt beeinflussen, beispielsweise über den Entzug von Leistungsaufträgen oder Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Darüber hinaus kann der Regierungsrat im Rahmen der Eignerstrategien einen gewissen Einfluss auf die regionalen Spitalzentren (RSZ) nehmen. Die Betriebsführung der RSZ ist gemäss Artikel 25 SpVG allerdings in deren Eigenverantwortung.

Die Investitions- und Strukturplanung gehört zu den Aufgaben der Spitalunternehmen, die für die medizinische und betriebswirtschaftliche Standortentwicklung verantwortlich sind. Die Definition und Umsetzung der Unternehmens-, Angebots- und Standortstrategie liegt damit in der Verantwortung der Spitäler. Es ist die Aufgabe der Verwaltungsräte, zu entscheiden, welche Leistungen an welchen Standorten angeboten werden sollen. Diese unternehmerische Freiheit der Spitäler ist vom Gesetzgeber gewollt.

Die Spitalunternehmen sind in den Regionen verankert. Diese kennen, auch aufgrund der regionalen Vertretung in den Verwaltungsräten, die betrieblichen Verhältnisse und die lokalen Begebenheiten besser als der Kanton.

Zu den Ziffern 1 und 2

Die STS AG ist ein Regionales Spitalzentrum, geführt als Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht, an dem der Kanton Bern als Alleineigentümer die Aktien hält. Auch bei diesen Listenspitälern im Besitz des Kantons ist, wie erwähnt, die unternehmerische Freiheit vom Gesetzgeber gewollt.

¹ Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)

² Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

³ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

⁴ Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Gesundheit: <https://www.bag.admin.ch/de/evaluation-kvg-revision-spitalfinanzierung>

Mit dem bestehenden Fachkräftemangel, den hohen Vorhalteleistungen und den tiefen Fallzahlen sowie der sichergestellten Versorgung in der Region ist der Entscheid des Verwaltungsrats der STS AG, das Betriebskonzept für den Spitalstandort Zweisimmen anzupassen, folgerichtig. Das neue Konzept sieht überdies nicht nur einen Leistungsabbau vor, sondern beispielsweise auch Verbesserungen in der Notfallversorgung.

Der Regierungsrat kann folglich die STS AG nicht beauftragen, auch nicht mit Verweis auf Artikel 11d der Spitalversorgungsverordnung (SpVV)^{5 6}, den Operationsbetrieb im Spital Zweisimmen aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen, dass kein Leistungsabbau gegenüber dem Status quo erfolgt.

Zu Ziffer 3

Der Kanton Bern unterstützt den Aufbau des Gesundheitsnetzes - und damit die integrierte Versorgung in der Region - finanziell mit einem namhaften Betrag. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in der Region geleistet.

Wie eingangs beschrieben, sind die Spitalunternehmen für die medizinische und betriebswirtschaftliche Standortentwicklung zuständig. Mit der neuen Spitalfinanzierung sind die Finanzierungsmechanismen klar definiert. Eine Defizitgarantie hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Zudem ist die Versorgung in der Region sichergestellt. In Zweisimmen werden weiterhin Spitalbetten betrieben, einzig die Operationssäle werden sich inskünftig in Thun befinden.

Zu Ziffer 4

In der Vergangenheit wurden von der STS AG sowie vom Kanton diverse Projekte für den Standort Zweisimmen erfolglos geprüft: Das Projekt der GSS AG, die von den Gemeinden getragen war, hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) unterstützt. Es ist gescheitert, weil die Gemeinden eine Mitfinanzierung (knapp) ablehnten. Das Projekt für den Verkauf des Spitalstandorts Zweisimmen an die Medaxo AG liess sich nicht umsetzen.

Neue Bestrebungen regionaler Partner für die Gründung einer Genossenschaft für die finanzielle Beteiligung an der Spitalversorgung Oberland-West sind dem Kanton nicht bekannt. Der Regierungsrat möchte daran erinnern, dass eine Stand-alone-Lösung immer weniger zukunfts-trächtig erscheint.

Schliesslich gilt es festzuhalten, dass der Fokus nun auf die Umsetzung des Betriebskonzepts für den Spitalstandort Zweisimmen der STS AG gelegt werden muss, damit die Grundversorgung in der Region und die medizinische Versorgung entsprechend dem geplanten Angebot für die Wintersaison 2025/2026 sichergestellt sind.

Zu Ziffer 5

Die GSI hat sich in den letzten Jahren stark für eine nachhaltige Versorgungslösung in der Versorgungsregion Berner Oberland und für den Spitalstandort Zweisimmen eingesetzt. Zu

⁵ Vgl. dazu Antwort des Regierungsrates auf die Motion 079-2025 Schär (Schönried, FDP), «Betriebskonzepte müssen zwingend den Vorgaben der Spitalversorgungsverordnung entsprechen».

⁶ Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

diesem Zweck fand eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern statt, wobei diverse Lösungsvorschläge entwickelt wurden. Die Verantwortung für die Weiterentwicklung und Ausrichtung der Versorgung liegt nun bei der STS AG.

Der Regierungsrat kann im Rahmen der Eignerstrategien einen gewissen Einfluss auf die RSZ nehmen. Die Betriebsführung der RSZ liegt aber entsprechend Artikel 25 SpVG in deren Eigenverantwortung. Betriebskonzepte werden nicht durch den Kanton genehmigt. Daher gehören die Definition und Umsetzung der Unternehmens-, Angebots- und Standortstrategie in den Verantwortungsbereich der STS AG.

Der Entscheid der STS AG zur Aufhebung des Operationsbetriebs am Spitalstandort Zweisimmen ist nachvollziehbar und zu respektieren. Darüber hinaus kann der Regierungsrat die STS AG nicht dazu verpflichten, den Operationsbetrieb 24/7 weiterhin anzubieten.

Die chirurgische Grundversorgung bleibt am Spital Zweisimmen trotz Verlagerung des Operationsbetriebs erhalten, insbesondere rund um chirurgische Krankheitsbilder. Für einfache chirurgische Fälle und konservative Behandlungen sowie für Nachbehandlungen in Zweisimmen werden Betten zur Verfügung stehen. Alle chirurgischen Verlegungstransporte werden durch die STS AG finanziert – für die Patientinnen und Patienten fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Betreuung vor und nach Operationen bleibt damit bestehen. Darüber hinaus wird die STS AG weiterhin einen 24/7 medizinischen Notfall aufrechterhalten und eine fachärztliche Verfügbarkeit bzw. Verlegung bei medizinischer Notwendigkeit gewährleisten. Die Notfallversorgung wird zusätzlich gestärkt. Dies mit einer personellen Verstärkung je nach saisonaler Nachfrage, einem tagsüber direkt am Spital stationierten Rettungswagen und räumlichen Optimierungen für die Triage im Spitalnotfall.

Beim Erhalt eines bestehenden Leistungsauftrags würde es sich nicht um einen Modellversuch oder ein innovatives Pilotprojekt handeln, sondern um den Erhalt des Status quo. Die Aufhebung des Operationsbetriebes in Zweisimmen und dessen Verlegung nach Thun erfordert kein Pilotprojekt. Das Vorgehen entspricht demjenigen der Spital Emmental AG hinsichtlich des Standortes Langnau, wo der Operationsbetrieb ebenfalls eingestellt und an den Spitalstandort Burgdorf verlagert wurde.

Auf Basis dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat